

Unterrichtung

**13. Übersicht
über
Antworten der Landesregierung auf Beschlüsse des Landtages
der Zwölften Wahlperiode**

I.

**Beschluß vom 9.9.1992 – Drs 12/3611 –*)
Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1990 – Entlastung –**

**Befreiungen von der Kraftfahrzeugsteuer
(Nr. 14 der Anlage zur Drs 12/3611)**

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz sieht zahlreiche Ausnahmen von der Besteuerung vor. Die Finanzämter haben für jedes begünstigte Fahrzeug die maßgebende Befreiungsvorschrift verschlüsselt in ein maschinell geführtes Speicherkonto zu übernehmen.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen bemängelt, daß Finanzämter im automatisierten Verfahren unzutreffende Schlüsselzahlen eingegeben haben und dadurch programmgesteuerte Steuerfestsetzungen unterblieben sind. Er hält eine systematische Überprüfung derartiger Befreiungsfälle für unerlässlich und bittet die Landesregierung, dem Landtag über das Veranlaßte zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 16.8.1993

Die niedersächsischen Finanzämter haben die im Finanz-Rechenzentrum gespeicherten 20 304 Befreiungen gemäß § 3 Nrn. 3 und 5 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (KraftStG) daraufhin geprüft, ob sich darunter zu Unrecht befreite Fälle des § 3 Nr. 4 KraftStG befinden.

Die Prüfung hat ergeben, daß die Speicherung von 69 Fahrzeugen (überwiegend große LKW) unzutreffend war. Die Summe der berichtigten Jahressteuern beträgt insgesamt 137 532,50 DM.

II.

Beschluß vom 24.10.1991 – Drs 12/2078 –)
Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1989 – Entlastung –**

**1. Leistung von Ausgaben entgegen ausdrücklicher ministerieller Weisung
(Nr. 9 der Anlage zur Drs 12/2078)**

Ein Verein führt jährlich forstliche nordische Skiwettkämpfe durch. Daran nehmen regelmäßig auch Bedienstete der Niedersächsischen Landesforstverwaltung teil. Die Organisation liegt insoweit bei einem anderen (niedersächsischen) Verein. Dieser hatte für die 1989 im Schwarzwald veranstalteten Wettkämpfe das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gebeten, die Kosten des Reisebusses für die

*) Es handelt sich um den Wortlaut einer Bemerkung aus dem Bericht des Ausschusses für Haushalt und Finanzen. Gemäß Landtagsbeschluß vom 9. 9. 1992 ist die Landesregierung gebeten worden, die Feststellungen und Bemerkungen im Bericht des Ausschusses für Haushalt und Finanzen zu beachten und dem Landtag über das Veranlaßte zu berichten.

**) Es handelt sich um den Wortlaut einer Bemerkung aus dem Bericht des Ausschusses für Haushalt und Finanzen. Gemäß Landtagsbeschluß vom 24. 10. 1991 ist die Landesregierung gebeten worden, die Feststellungen und Bemerkungen im Bericht des Ausschusses für Haushalt und Finanzen zu beachten und dem Landtag über das Veranlaßte zu berichten.

Fahrt der niedersächsischen Teilnehmer zu übernehmen. Das Ministerium lehnte dies ab und bestätigte die Absage fernmündlich gegenüber dem Leiter der Forstabteilung bei der hauptsächlich betroffenen Bezirksregierung. Außerdem ordnete es durch Runderlaß an, daß den Teilnehmern an der Veranstaltung zwar Sonderurlaub gewährt werden könne, Dienstreisen jedoch nicht angeordnet werden dürften.

Gleichwohl genehmigte die Bezirksregierung 15 Forstbediensteten die Fahrt als Dienstreise und sagte eine Reisekostenpauschale zu, weil sie die neben den Wettkämpfen vorgesehenen Exkursionen als Fortbildungsmaßnahme ansah. Zwei andere Bezirksregierungen und eine weitere Forstdienststelle verfahren ebenso.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen mißbilligt die Mißachtung der ausdrücklichen Weisung des Ministeriums durch die Bezirksregierungen. Er erwartet, daß für eine Teilnahme an forstlichen nordischen Skiwettkämpfen und an Rahmenveranstaltungen künftig keine Mittel der Landesforstverwaltung mehr in Anspruch genommen werden.

Der Ausschuß erwartet, daß die Frage des Schadensersatzes mit Nachdruck verfolgt wird.

Über das Ergebnis der Haftungsprüfung bittet der Ausschuß dem Landtag zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 16.8.1993

Die Antwort der Landesregierung vom 25.6.1993 unter Abschnitt II lfd. Nr. 1 in der Drs 12/5151 wird wie folgt abschließend ergänzt:

Der Erlaß, in dem die Teilnahme an den forstlichen nordischen Skiwettkämpfen geregelt wurde, enthielt keine ausdrücklichen Passagen über eine diesen Wettkämpfen vorangehende forstliche Exkursion. Über die Frage, ob für die Exkursion Dienstreisen angeordnet und Reisekosten erstattet werden können, bestand bei den beteiligten Dienststellen Unsicherheit. Eine hauptsächlich betroffene Bezirksregierung setzte sich deshalb mit der Forstabteilung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ML) fernmündlich in Verbindung. Das Gesprächsergebnis wurde im nachhinein von den Beteiligten unterschiedlich dargelegt. Schriftliche Aufzeichnungen über das Gespräch bestehen nicht, insoweit ist eine Rekonstruktion leider nicht mehr möglich. Aufgrund der telefonisch eingeholten Auskunft setzten sich sodann die beteiligten Dienststellen untereinander in Verbindung und führten die Wettkämpfe wie vorgesehen durch.

Daß die übrigen beteiligten Dienststellen nicht selbst beim ML nachgefragt haben, kann nicht als grob fahrlässiges Verhalten gewertet werden.

Grundsätzlich hat das Land bei Haftungsfragen die Darlegungs- und Beweislast. Der vorliegende Sachverhalt ist nicht geeignet, grob fahrlässiges Verhalten zu belegen.

Bezüglich der dem Geschäftsbereich des Innenministeriums (MI) angehörenden Beteiligten hat sich das MI dieser Auffassung angeschlossen. Die bestehenden Unsicherheiten sind durch entsprechenden Erlaß ausgeräumt.

2. Hochwasserrückhaltebecken

(Nr. 53 der Anlage zur Drs 12/2078)

Im Rahmen des Aller-Leine-Oker-Plans legte die Wasserwirtschaftsverwaltung in den Jahren 1967 bis 1973 ein Hochwasserrückhaltebecken an, für das damals 3,2 Mio. DM veranschlagt waren. Bis heute konnte das Becken nicht seiner Funktion entsprechend genutzt werden, obwohl laufend Sanierungsmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen bedauert, daß das Hochwasserrückhaltebecken auch 18 Jahre nach seiner „Fertigstellung“ nur sehr eingeschränkt betriebsbereit ist, obwohl zur Sanierung bereits rd. 7 Mio. DM ausgegeben worden sind. Er er-

wartet, daß die Verwaltung – bevor sie zusätzliche Mittel ausgibt – prüft, ob die Kosten weiterer Sanierungsmaßnahmen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zum Nutzen stehen.

Dem Landtag ist über das Ergebnis zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 16.8.1993

Die Antwort der Landesregierung vom 2.4.1993 unter Abschnitt II lfd. Nr. 28 in der Drs 12/4784 wird wie folgt ergänzt:

Das seit Ende August 1992 vorliegende Gutachten wird geprüft und ausgewertet. Wegen der schwierigen Materie und der in diesem Bereich besonderen Personalprobleme – die für das Vorhaben eingerichtete Bauabteilung wurde nahezu vollständig aufgelöst – ist dafür ein längerer Zeitraum erforderlich. Erst nach Auswertung des Gutachtens kann mit der für das weitere Vorgehen wichtigen Kosten-Nutzen-Analyse begonnen werden. Nach derzeitigem Stand ist mit der Vorlage eines Abschlußberichtes, in dem das weitere Vorgehen vorgeschlagen wird, im Herbst 1993 zu rechnen. Neuinvestitionen werden bis dahin nicht vorgenommen.

Der Landtag wird erneut unterrichtet werden.

III.

1. **Beschluß** vom 6.5.1992 – Drs 12/3169 – **Filmförderung in Deutschland**

1. Der Landtag stellt fest, daß angesichts der Novellierung des Filmförderungsgesetzes des Bundes eine weitere Verlagerung der deutschen Filmförderungsaktivitäten auf das Gebiet der wirtschaftsbetonten Filmförderung erfolgen soll, wengleich der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum „Zweiten Gesetz zur Änderung des Filmförderungsgesetzes“ darauf hingewiesen hat, daß „das Ziel der Qualitätssteigerung des deutschen Films auf breiter Grundlage (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 FFG) dazu verpflichtet, auch den qualitätvollen Film im Filmförderungsgesetz zu berücksichtigen, denn selbst wenn man den Film als ‚Ware‘ sieht und von ihm ‚Handelsqualität‘ erwartet, so kann doch die Güte des Produkts nicht losgelöst vom Inhalt und von der Gestaltung betrachtet werden“.
2. Der Landtag begrüßt daher die Initiative der Landesregierung, die Filmförderung des Landes betont unter kulturellen Aspekten zu entwickeln, und fordert die Landesregierung auf, die nachfolgenden Förderschwerpunkte zu setzen bzw. bei der Konzeption neuer Filmförderrichtlinien des Landes zu berücksichtigen:
 - Die Förderung der Herstellung von Film- und Videoproduktionen und Drehbüchern sowie die Durchführung von Verleih- und Vertriebsmaßnahmen unter den Kriterien der kulturellen und künstlerischen Qualität;
 - die Förderung investiver Maßnahmen zur Errichtung, Erweiterung oder grundlegenden Umgestaltung von Filmtheatern nach kulturellen Kriterien und zur technischen Ausstattung von Medienwerkstätten in Niedersachsen;
 - die institutionelle Förderung niedersächsischer Initiativen und Verbände, zu deren filmkulturellen Aufgaben Beratung und Information von Filmschaffenden auf Landesebene (Film- und Medienbüro Niedersachsen e.V.) und die landesweite Kinder- und Jugendfilmarbeit (Landesarbeitsgemeinschaft für Jugendfilmarbeit und Medienerziehung e.V., Niedersachsen) sowie die überregionale Produktions- und Weiterbildungsarbeit der Medienwerkstatt Linden zählt;
 - die Förderung von überregionalen Filmveranstaltungen, Festivals und Programmreihen mit dem Ziel der Absicherung bestehender filmkultureller Veranstaltungen;

- die Förderung sonstiger Maßnahmen von filmkultureller Bedeutung (Ausstellungen, Seminare, Symposien u. a.);
- den Aufbau einer kulturellen Kinoförderung mit den Einzelmaßnahmen: Filmzusatzkopienförderung mit kulturellem Akzent, Repertoirekopienförderung deutscher und europäischer Filmklassiker, Filmprogrammpreise und Prämien für kulturell wertvolle Kino-Jahresprogramme;
- die Förderung des Mobilien Kinos Niedersachsen zur kulturellen Filmarbeit in kinoarmen Regionen;
- die Einrichtung eines niedersächsischen Kinobüros zur Umsetzung der Einzelmaßnahmen der kulturellen Kinoförderung (Organisation von Filmprogrammreihen, Filmtourneen, Premierenveranstaltungen, Kurzfilm-Beratung, Sommer-Open-Air-Kino u. a.);
- die Erarbeitung einer Pilotstudie und Bestandsaufnahme auf dem Gebiet der kulturellen Kinoförderung in Niedersachsen.

Antwort der Landesregierung vom 16.8.1993

I. Kulturelle Filmförderung des Landes Niedersachsen

Die Filmförderung des Landes wird derzeit noch nach Maßgabe der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur wirtschaftlichen und kulturellen Filmförderung im Land Niedersachsen“ vom 1.3.1989 (Nds. MBl. S. 266), geändert durch Erlaß vom 19.12.1989 (Nds. MBl. 1990 S. 38), betrieben. Seit 1990 hat die Landesregierung die Filmförderung betont unter kulturellen Aspekten entwickelt und neue Förderschwerpunkte gesetzt. Einige im weiteren genannte geförderte Projekte mögen diese Förderkonzeption verdeutlichen. Auf Grundlage der veränderten Förderpraxis sowie eines Gutachtens zur Filmförderung und einer Pilotstudie zur Kino- und Abspielförderung – die Gegenstand einer Expertenanhörung im Dezember 1992 gewesen ist – erarbeitet die Landesregierung zur Zeit eine neue Richtlinie zur Filmförderung. Bei deren Konzeption werden insbesondere die in der Landtagsentschließung genannten Förderschwerpunkte berücksichtigt.

Im Haushaltsjahr 1992 wurden Anträge auf Filmförderung in Höhe von ca. 10 Mio. DM gestellt. Unter Beteiligung der Niedersächsischen Filmkommission und des Beirates des Film- und Medienbüros Niedersachsen e. V. konnten durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) für insgesamt 98 Projekte und Maßnahmen Förderungsmittel in Höhe von ca. 3,8 Mio. DM bewilligt werden. Die Aufteilung der geförderten Vorhaben nach Förderungsarten verteilt sich wie folgt:

6 investive Maßnahmen mit insg.	196 367,76 DM
4 institutionelle Förderungen mit insg.	260 000,00 DM
22 Film- und Videoproduktionen mit insg.	976 144,00 DM
2 Stoff- und Projektentwicklungen mit insg.	30 300,00 DM
10 Drehbücher aus den Vorjahren mit insg.	205 300,00 DM
11 Drehbücher aus 1992 mit insg.	229 995,00 DM
22 Filmveranstaltungen mit insg.	1 199 672,00 DM
Film-Zusatzkopienförderungen mit insg.	300 000,00 DM
7 Verleih- und Vertriebsförderungen mit insg.	68 050,00 DM
13 Sonstige Maßnahmen mit insg.	332 671,00 DM
Gesamt	
98 Projekte und Maßnahmen mit insg.	<u>3 798 499,76 DM.</u>

Hierin enthalten sind auch Fördermittel in Höhe von ca. 265 000 DM für insgesamt 17 Projekte, die auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem MWK und dem Film- und Medienbüro Niedersachsen e. V. durch einen Beirat des Film- und Medienbüros zur Förderung empfohlen wurden. Dieser Förderungsweg wurde 1992 erstmals eingerichtet, die Erfahrungen waren positiv.

Dies vorausgeschickt, stellen sich die Förderungen im einzelnen wie folgt dar:

1. a) Film- und Videoproduktionen

1992 wurden zahlreiche Film- und Videoproduktionen mit Einzelbeträgen zwischen 5 000 DM und 175 000 DM gefördert. Zu den geförderten Filmen gehören sowohl größere Kinoproduktionen als auch die in Niedersachsen sehr stark vertretenen Experimental- und Kurzfilme.

b) Drehbücher, Stoff- und Projektentwicklung

Angesichts dessen, daß der weitaus größte Teil der geförderten Drehbücher nicht zu einer Verfilmung der Stoffe geführt hat, soll dieser Förderungsbereich zukünftig effektiver gestaltet werden.

c) Verleih- und Vertriebsförderung

Als wichtigste Einzelmaßnahme der Verleih- und Vertriebsförderung ist die Bereitstellung von Mitteln zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der Filmtheater in kleineren Orten in Niedersachsen hervorzuheben. Zu diesem Zweck sind der Filmförderungsanstalt Berlin 300 000 DM für den Erwerb von Zusatzkopien zur Verfügung gestellt worden. Darüber hinaus wurden eine Reihe von Filmtourneeprogrammen mit kulturell anspruchsvollen Filmen gefördert.

2. Durch investive Maßnahmen wurden gefördert die Einrichtung einer Medienwerkstatt im Pumpwerk Wilhelmshaven, die Ergänzung der videotecnischen Ausstattung der Medienwerkstatt Linden e.V. in Hannover, die Einrichtung einer Filmwerkstatt in Hannover, die Ergänzung der medientechnischen Ausstattung des Medienhauses Osnabrück e.V. sowie die Erweiterung eines bestehenden Filmtheaters um einen zweiten Kinosaal in Hoya.
3. Seit 1992 werden auch erstmals die niedersächsischen Initiativen und Verbände institutionell gefördert, zu deren filmkulturellen Aufgaben die Beratung und Information von Filmschaffenden auf Landesebene (Film- und Medienbüro Niedersachsen e. V.) und die landesweite Kinder- und Jugendfilmarbeit (LAG-Jugend und Film e. V.) zählen. Darüber hinaus wurden die Medienwerkstatt Linden e. V. in Hannover sowie das Medienhaus Osnabrück e. V. für ihre überregional angelegte Produktions- und Weiterbildungsarbeit gefördert.
4. Ein Großteil der Mittel zur Förderung von Filmveranstaltungen, Filmtagen, Festivals und Programmreihen ist mit dem Ziel der Absicherung bestehender filmkultureller Veranstaltungen in Niedersachsen sowie der Unterstützung neuer Projekte und Initiativen verwendet worden. Darunter fielen u.a. das 5. Europäische Medienkunstfestival in Osnabrück, die 4. Wilhelmshavener Maritimen Filmtage, die Europäischen Länderfilmtage in Göttingen, die Fremdbilder-Filmtage in Hannover, das 3. Verdener Kurzfilmfestival, das 6. Filmfest Braunschweig, die 2. Medikinale International in Hannover, der 1. Niedersächsische Jugendfilmtag in Walsrode, das 9. Kinder- und Jugendfilmfestival in Hildesheim, das 14. Deutsche Wirtschaftsfilmforum in Hannover, die 8. Tage des unabhängigen Films in Osnabrück, die niedersächsische Beteiligung an der Filmwoche in Bratislava und am 3. Internationalen St. Petersburger Dokumentarfestival sowie zahlreiche andere Filmveranstaltungen und Programmreihen.
5. Bei der Förderung sonstiger Maßnahmen von filmkultureller Bedeutung (Ausstellungen, Seminare, Symposien u. a.) kommt dem Mobilien Kino Niedersachsen zur kulturellen Filmarbeit in kinoarmen Regionen besondere Bedeutung zu. Die LAG-Jugend und Film e. V. ist deshalb 1992 dafür namhaft berücksichtigt worden.

Bereits 1992 unterstützte die Landesregierung aus Mitteln der Filmförderung Programmreihen des Kommunalen Kinos Hannover. Gefördert wurden darüber

hinaus auch acht Seminare in der Medienwerkstatt Linden e.V., eine Ausstellung mit Videoinstallationen in Hannover sowie die Präsentation der Wanderausstellung „Lichtspielräume“ der Gesellschaft für Filmstudien e. V. in fünf niedersächsischen Städten.

6. Im Rahmen der Neukonzeption der Filmförderung in Niedersachsen wird ein Schwerpunkt auf die kulturelle Kinoförderung gesetzt. Ziel ist der Erhalt und Ausbau der niedersächsischen Kinolandschaft unter Berücksichtigung des generellen Strukturwandels in der deutschen Kinobranche, um die Abspielbasis für kulturell anspruchsvolle Filme zu erhalten und insgesamt den Anteil kultureller Filme in niedersächsischen Kinos zu erhöhen. Dabei wird die Zusatzkopienförderung im bisherigen Umfang beibehalten und um einen kulturellen Akzent erweitert. Es wird eine Repertoirekopienförderung eingerichtet, die es ermöglicht, kulturell anspruchsvolle Filme wieder für die engagierte Programmarbeit einzusetzen. Mittel werden bereitgestellt für die Investitionsförderung zur Errichtung, Erweiterung oder grundlegenden Umgestaltung von Filmtheatern. Kulturelle Programmschwerpunkte und zielgruppenorientierte Filmreihen, Filmkunsttage, Seniorenkino- und Kinderfilm-Abspielringe sowie aufwendigere kulturell anspruchsvolle Einzelveranstaltungen, werden ebenfalls gefördert.

Der Aufbau einer kulturellen Kinoförderung wurde durch die Erarbeitung einer Pilotstudie und Bestandsaufnahme zur Kinoförderung in Niedersachsen wesentlich vorangebracht. Im Jahre 1993 soll zur Umsetzung der in der Landtagsentschließung genannten Einzelmaßnahmen ein niedersächsisches Kinobüro eingerichtet werden.

II. Kulturelle Filmarbeit der Landesmedienstelle

Für alle Pädagoginnen und Pädagogen der schulischen und außerschulischen Bildungsarbeit, für Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Erzieherinnen und Erzieher sowie Jugendgruppen bietet die Landesmedienstelle theoretische und praktische Seminare zur Filmarbeit an und leistet damit einen Beitrag zur Filmförderung. Die theoretisch orientierten Seminare geben eine Einführung in die Filmanalyse und Filmgeschichte, zeigen die Funktion und Bedeutung von filmischen Gestaltungsmitteln auf und versuchen so nicht nur medienerzieherisch wirksam zu sein, sondern auch das Interesse am Film zu wecken.

Das Angebot im Bereich der aktiven Videoarbeit ist in den letzten Jahren ständig erweitert worden und reicht von der Einführung in die Technik und Handhabung der Geräte bis hin zum themen- und adressatenorientierten Kurs mit dem Ziel kleinerer Produktionen, die unter Anwendung moderner Produktions- und Nachbearbeitungstechnik erstellt werden. Auch mit diesen Seminaren soll die Motivation zur Filmarbeit gefördert werden.

Ferner bemüht sich die Landesmedienstelle um eine Förderung der 16 mm-Filmarbeit, indem sie eine 16 mm-Kamera für den Verleih bereithält und Nutzern einen 16 mm-Schneidetisch im Dienstgebäude für die Nachbereitung zur Verfügung stellt. Darüber hinaus werden auch Tagungen und Seminare zur 16 mm-Filmarbeit angeboten.

Die Landesmedienstelle unterhält und pflegt einen Bestand kulturell bedeutsamer Medien, die sonst nirgendwo verfügbar sind, insbesondere auf das Bundesland Niedersachsen bezogen. Dazu gehört auch, daß der Landesmedienstelle Belegkopien der vom Land Niedersachsen geförderten Filmproduktionen für ihr Archiv überlassen werden. Der Ankauf und der Verleih von bildungsrelevanten und filmkulturell bedeutenden Spielfilmen fördert im Rahmen der lizenz- und urheberrechtlichen Vorgaben die regionale, nichtgewerbliche Kinoarbeit insbesondere in ländlichen Regionen ohne kommerzielle Abspielstätten. Hier ist vor allem auch die Zusammenarbeit mit der LAG-Jugend und Film e. V. sowie mit anderen Kinder- und Jugendkinoinitiativen zu erwähnen.

Ein wichtiger Aspekt der Förderung von Filmarbeit in Niedersachsen ist der Aufgabenverbund zwischen der Landesmedienstelle und den kommunalen Kreis-/Stadt- bildstellen und den Medienzentren. Dabei bieten Jahrestagungen unter Einbeziehung von Politik und Wissenschaft eine besondere Möglichkeit des Austausches sowie eine Erweiterung der Kenntnisse und Erfahrungen.

2. **Beschluß** vom 18.6.1992 – Drs 12/3415 –

Region Steinhuder Meer – Interessenausgleich zwischen Schutz- und Nutzungsansprüchen im „Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung“

1. Der Landtag begrüßt.

1.1 daß die Landesregierung bereits damit begonnen hat, die in den im Landtag eingebrachten Fraktionsanträgen

a) Aktionsprogramm Steinhuder Meer

Antrag der Fraktion der SPD vom 30.10.1989 (Drs 11/4606)

b) Aktionsprogramm Steinhuder Meer – Instrumente zum Interessenausgleich zwischen Schutz- und Nutzungsansprüchen an das „Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung“

Antrag der Fraktionen der SPD und der Grünen vom 12.2.1991 (Drs 12/872) und

c) Naturpark Steinhuder Meer – Synthese zwischen Naturschutz und Erholung

Antrag der Fraktion der FDP vom 12.3.1991 (Drs 12/1095)

aufgestellten Forderungen und Anregungen schrittweise zu realisieren, und bestärkt sie, diese Ziele weiterzuverfolgen;

1.2 daß die Landesregierung durch die Bereitstellung von Haushaltsmitteln erste Schritte eingeleitet hat, den in der Meerregion anstehenden vielfältigen Aufgaben angemessen Rechnung zu tragen; die unter Federführung der Bezirksregierung Hannover eingerichtete Projektgruppe Steinhuder Meer schafft in Verbindung mit der gezielten Förderung der „Ökologischen Schutzstation Steinhuder Meer e.V. (ÖSSM)“ bessere personelle und materielle Voraussetzungen zur Umsetzung eines zwischen allen Beteiligten abzustimmenden „Aktionsprogramms Steinhuder Meer“;

1.3 daß die Landesregierung durch die Projektgruppe Steinhuder Meer, die zwischen dem Land, den kommunalen Gebietskörperschaften, der Naturschutzstation, dem Naturpark Steinhuder Meer und anderen an der Entwicklung der Meerregion Beteiligten vermittelt, die Voraussetzungen für die begonnene Arbeit so gestaltet, daß eine breite Basis für die Umsetzung der in den genannten Landtagsinitiativen angesprochenen Ziele geschaffen wird.

2. Der Landtag unterstreicht, daß das Land Niedersachsen als Eigentümer des Meeres sowie auf Grund seiner Verantwortung als oberste, obere und untere Landesbehörde besondere Verpflichtungen hat, in dem „Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung“ (gemäß „Ramsar-Konvention“, von der Bundesrepublik Deutschland bei der UNESCO in Paris hinterlegt am 25.7.1976) wirksame Natur-, Landschafts-, Moor- und Artenschutzmaßnahmen sinnvoll mit den konkurrierenden Nutzungsanforderungen durch Naherholung, Fremdenverkehr, Sport, Fischerei und Landwirtschaft zu verbinden.

3. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, durch die Projektgruppe und in enger Abstimmung mit den zu Beteiligten auf der Grundlage bereits vorliegender Programme einen differenzierten Maßnahmenkatalog zu erarbeiten und Vorschläge für dessen schrittweise Umsetzung zu unterbreiten.

4. Bei der Erstellung und Umsetzung des Maßnahmenkataloges ist den Aufgabenstellungen der Naturschutzstation und des Naturparks Steinhuder Meer in besonderer Weise Rechnung zu tragen. Im Zusammenwirken mit den Dienststellen des Landes, den kommunalen Gebietskörperschaften und den übrigen Beteiligten soll in der Meerregion Steinhuder Meer ein
 - auf Kooperation und Koordination,
 - auf Minimierung der Reibungsverluste bei Planungs-, Genehmigungs- und Durchführungsschritten sowie
 - auf Optimierung des Mitteleinsatzesangelegtes Modell verwirklicht werden.
5. Aus diesen Gründen unterstützt der Landtag nachdrücklich, daß die Anstrengungen zum Interessenausgleich in der Meerregion inhaltlich abgestimmt und arbeitsteilig zügig vorangetrieben werden.
6. Die bereits vorliegenden Pläne, Programme und Schwerpunktkataloge einschließlich der Forderungen in den unter 1.1 genannten Entschließungsanträgen müssen unverzüglich zu einem Maßnahmenkatalog zusammengeführt werden, der folgende Aspekte berücksichtigt:
 - 6.1 Bewertung der Maßnahmen im Hinblick auf Interessenausgleich Naturschutz und konkurrierende Interessen (z.B. Freizeitnutzung);
 - 6.2 Kostenschätzung der Einzel-, Teil- bzw. Gesamtmaßnahmen;
 - 6.3 Aufstellung eines Prioritätenkataloges;
 - 6.4 Finanzierungskonzepte, Fördermittel;
 - 6.5 Einbeziehung des Landschaftsraumes Steinhuder Meer in die laufenden Planungen für die Weltausstellung unter dem Gesichtspunkt „EXPO 2000 und Region“ mit besonderen Schwerpunkten auf der Konfliktbewältigung zwischen Naturschutz und Erholung, Lösungsansätzen zur Bewältigung der Verkehrsproblematik und exemplarischer Präsentation von kooperativer (staatlicher, kommunaler, ehrenamtlicher) Umweltarbeit.
7. Durch eine „Bündelung der Kräfte“ in der Region Steinhuder Meer ist die planerische, verfahrensrechtliche und finanzielle Absicherung von Teilzielen der unter 1.1 genannten Entschließungsanträge anzustreben. Dazu gehören vorrangig
 - a) die Umsetzung eines Landeskonzpts Naturschutzstationen am Steinhuder Meer unter Beteiligung des Vereins ÖSSM e.V. und des Naturparks Steinhuder Meer;
 - b) der Ausbau von Einrichtungen zur fachkundigen und ortsnahen Umweltbildung; Verbesserung von Information und präventivem Umweltschutz;
 - c) ein umweltverträgliches Konzept zur Entschlammung;
 - d) die Absicherung des Extensivierungsprogramms „Brut- und Rastgebiet Meerbruch“, westlich des Steinhuder Meeres gelegen, bis zum Projektende einschließlich der Vorlage einer Pflegekonzeption.

Die Einzelmaßnahmen in der Meerregion müssen Bestandteil eines in sich schlüssigen Gesamtkonzepts zur Regelung von Schutz- und Nutzungsanforderungen für die Land- und Wasserflächen sein. Die im Interesse eines erweiterten Natur- und Umweltschutzes geänderten Nutzungsvorstellungen erfordern jeweils klare Prioritätensetzungen und ggf. Nutzungseinschränkungen. Um den gesellschaftlichen Ansprüchen auf Erholung, Freizeit und Information über den Naturraum Steinhuder Meer einen sinnvollen Rahmen geben zu kön-

nen, ist das Land Niedersachsen mehr als in der Vergangenheit auch finanziell gefordert. Vorrangig sind die Einnahmen aus dem Einzelplan 09, Kapitel 09 30, Titel 124 06, zu verwenden.

8. Die Landesregierung wird aufgefordert, für das Aktionsprogramm Steinhuder Meer mit den übrigen Beteiligten ein Planungs- und Finanzierungskonzept vorzulegen, das in seinen Realisierungsschritten auch mittelfristig mit den übrigen niedersächsischen Maßnahmen zur Entwicklung überregionaler Naturräume wie z.B. Dümmer und Elbauen abgestimmt ist.

Antwort der Landesregierung vom 16.8.1993

Zu 3:

Die bei der Bezirksregierung Hannover geführte Projektgruppe hat einen umfangreichen Maßnahmenkatalog als Arbeitsgrundlage entwickelt, der jederzeit aktuellen Erfordernissen entsprechend verändert oder ergänzt werden kann. Er beinhaltet zu jedem Einzelproblem eine Reihe von Maßnahmen, die für die Umsetzung zuständige Instanz sowie die in gemeinsamer Bewertung festgestellten Prioritätsstufen. Bis März 1993 haben insgesamt 13 Projektgruppensitzungen stattgefunden, in denen u. a. folgende Themen behandelt worden sind:

Organisatorisches, Zählungen und Erhebungen des Besucherverkehrs, Entschlammung, Pflege und Entwicklung von Naturschutzgebieten, Wasserstandsregelung und Wasserhaushaltsbilanz des Steinhuder Meeres, Pflege und Entwicklung der Schilfbestände, Einrichtung eines Wildschutzgebietes, Sanierung der Badeinseln, Neuordnung von Steganlagen, Großveranstaltungen am Steinhuder Meer, EXPO-Projekt der Stadt Wunstorf, faunistisch-floristische Kartierungen, Planung wasserbaulicher Maßnahmen im Südostbereich des Steinhuder Meeres, Parkplatzplanungen am Hagenburger Kanal, Einrichtung einer Naturschutzstation.

Weitere Aufgaben sind in einem „offenen Maßnahmenkatalog“ zusammengefaßt, der bei der Bezirksregierung Hannover, Dezernat 507, eingesehen werden kann.

Zu 4:

Kooperation und Koordination, Minimierung von Reibungsverlusten und Optimierung des Mitteleinsatzes werden durch die regelmäßig im kurzen zeitlichen Abstand stattfindenden Arbeitssitzungen der Projektgruppe sowie bilaterale und multilaterale Gespräche zwischendurch gewährleistet.

Dadurch, daß der Verein Ökologische Schutzstation Steinhuder Meer e. V. (ÖSSM), der Geschäftsführer des Naturparkes und der Bedienstete der Bezirksregierung in der Naturschutzstation an den Projektgruppensitzungen teilnehmen, der Koordinator der Projektgruppe an den Sitzungen der Geschäftsstelle des Naturparkes teilnimmt und der ÖSSM sowie die obere Naturschutzbehörde in permanentem Gespräch miteinander stehen, ist ein weitgehender Informationsfluß zwischen diesen Stellen gewährleistet.

Zu 6:

Die unter Ziffer 6 der Landtagsentschließung aufgeführten Aspekte werden bei der Abarbeitung des offenen Maßnahmenkataloges für jede einzelne Maßnahme berücksichtigt.

Als Arbeitsgrundlage hierfür existiert bereits ein umfangreiches Schema, das für jeden Punkt des offenen Maßnahmenkataloges ausgearbeitet worden ist.

Zu 7a:

Nach jetzigen Planungen ist vorgesehen, daß die Naturschutzstation Steinhuder Meer als räumlich ausgelagerter Teil der Bezirksregierung Hannover als obere Naturschutzbehörde vor Ort am Steinhuder Meer arbeiten soll.

Die Station strebt eine enge Zusammenarbeit mit den Landkreisen Hannover, Nienburg und Schaumburg als untere Naturschutzbehörden, dem Naturpark Steinhuder Meer und dem ÖSSM auf der Grundlage von Kooperation und Koordination an.

Kooperation und Koordination sollen durch eine Arbeitsgemeinschaft, in der neben der Bezirksregierung Hannover auch Vertreter der unteren Naturschutzbehörden und des Naturparks Steinhuder Meer sowie der ÖSSM regelmäßig zusammenkommen sollen, gewährleistet werden.

Folgende Aufgaben sind für die Naturschutzstation Steinhuder Meer vorgesehen:

- Monitoring,
- Naturschutzplanung,
- Naturschutzmaßnahmen,
- Naturschutzinformation,
- Überwachung.

Zu 7b:

Im offenen Maßnahmenkatalog wird auf den Aspekt Öffentlichkeitsarbeit gezielt eingegangen. In der Projektgruppe wurde das Thema „Einrichtung von Lehrpfaden u. a. naturkundlichen Projekten“ bereits behandelt. Weiterhin wird sich die Projektgruppe mit der Einrichtung einer Informationsstelle in Steinhude sowie der Aufstellung und Erneuerung von Informationstafeln für Besucher befassen. Der ÖSSM plant darüber hinaus, im Stationsgebäude in Winzlar ein Umweltbildungszentrum aufzubauen.

Zu 7c:

Ein Großversuch zur Entschlammung des Steinhuder Meeres hat im Dezember 1992 stattgefunden und wird zur Zeit ausgewertet.

Erste Zwischenergebnisse weisen darauf hin, daß das Verfahren der Rückspülung von Schlamm in den natürlichen Kreislauf des Steinhuder Meeres sowohl in ökologischer wie auch in ökonomischer Hinsicht die günstigste Lösung darstellt.

Zu 7d:

Die finanzielle Absicherung des Extensivierungsprogrammes „Brut- und Rastgebiet Meerbruch“ obliegt in erster Linie dem Bund. Die Projektgruppe wird dennoch das Projekt im Rahmen ihrer Aufgaben fachlich begleiten.

Zu 8:

Der Entwurf einer mittelfristigen Kostenschätzung wurde im Dezember 1992 erstellt. Dieser Entwurf (Anlage) steht unter dem Vorbehalt der Umsetzungsmöglichkeiten, der Beschlüsse der Projektgruppe und der zuständigen Stellen sowie der allgemeinen Haushaltslage des Landes. Innerhalb dieser Rahmenbedingungen wird der Entwurf des Finanzierungskonzeptes weiterentwickelt und zur Abstimmungsreife gebracht werden.

Anlage

**Finanzierungskonzept für Maßnahmenkatalog
der Projektgruppe Steinhuder Meer**

	MU	ML	MW	MI	Gesamt
1993	470 000 DM	390 000 DM (incl. Durchführung einer umfangreichen Vorstudie)	-	-	860 000 DM
1994	610 000 DM (Erhöhung wegen Durchführung einiger Vorstudien)	295 000 DM	100 000 DM	60 000 DM	1 065 000 DM
1995	770 000 DM (Erhöhung wegen Anlaufen des Auf- kaufes von Torf- abbaugenehmigun- gen)	330 000 DM (Erhöhung wegen Durchführung einer Studie im 5-Jahres- Rhythmus)	50 000 DM	60 000 DM	1 210 000 DM
1996	760 000 DM	280 000 DM	-	60 000 DM	1 100 000 DM
1997	760 000 DM	280 000 DM	-	60 000 DM	1 100 000 DM
1993 - 1997	3 370 000 DM	1 575 000 DM	150 000 DM	240 000 DM	5 335 000 DM

3. **Beschluß** vom 22.10.1992 – Drs 12/3966 –
Infarkterkrankungen – Ausbau von Prävention und Soforthilfe

Die Landesregierung wird aufgefordert.

1. die primär für die Prävention zuständigen Sozialversicherungsträger zu ersuchen, ein flächendeckendes Konzept zum Ausbau der Prävention vor Infarkten und der Laien-Soforthilfe bei Infarkten zu entwickeln;

Bestandteile dieses Präventionsprogramms der Sozialversicherungsträger sollten dabei u. a. sein:

- a) eine Informationswoche in Niedersachsen über Risiken der Infarkterkrankungen,
- b) der Auf- und Ausbau von Präventionsgruppen in den Regionen in Zusammenarbeit mit den vom Land mitfinanzierten, in der Gesundheitsförderung Tätigen,
- c) ergänzende und intensivierende Laienhelfer-Kurse zur „Herz-Lungen-Wiederbelebung“ in vielen Orten;

2. sobald Gesundheitskonferenzen in den Regionen arbeiten, dort die Aktivitäten zu koordinieren;
3. den Landtag in zu erstellenden Gesundheitsberichten über die Maßnahmen der Prävention zu unterrichten.

Antwort der Landesregierung vom 16.8.1993

Behandlungs- und Rehabilitationsmaßnahmen bei Herz- und Kreislauferkrankungen stellen nach den Angaben der Sozialversicherungsträger einen beachtlichen Ausgabe-posten dar und belasten damit die Versichertengemeinschaft erheblich. Die Krankenkassen begrüßen und unterstützen deshalb alle geeigneten Aktivitäten auf diesem Gebiet.

Allgemein werden die Krankenkassen durch § 20 SGB V verpflichtet, ihre Versicherten allgemein über Gesundheitsgefährdungen und über die Verhütung von Krankheiten aufzuklären und darüber zu beraten, wie Gefährdungen vermieden und Krankheiten verhindert werden können.

Darüber hinaus können die Krankenkassen aufgrund von Satzungsbestimmungen einzelnen Mitgliedern Leistungen zur Prävention gewähren.

Einige Krankenkassen arbeiten entsprechend den regionalen Gegebenheiten seit vielen Jahren mit der Deutschen Herzstiftung zusammen. Auch 1993 wird wieder eine finanzielle Unterstützung der Herzwoche – in diesem Jahr zu dem Thema Herzinfarkt – erfolgen.

An der Entwicklung von Herz-Kreislauf-Präventionsgruppen sind die Krankenkassen als Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaft für kardiologische Prävention und Rehabilitation in Niedersachsen e.V. insbesondere auch konzeptionell beteiligt.

Die Landesarbeitsgemeinschaft hat die Vorplanungen für den Aufbau von Präventionsgruppen inzwischen abgeschlossen und beginnt nunmehr in Zusammenarbeit auch mit anderen maßgeblichen Institutionen wie ärztlichen Standesvertretungen, Sportvereinen u.a. mit der Umsetzung. Ziel ist es, die Präventionsgruppen zunächst regional, später flächendeckend aufzubauen und in ihnen ein umfassendes ganzheitliches Programm anzubieten.

Zur Verwirklichung dieses Vorhabens muß mit einem Zeitraum von fünf bis sechs Jahren gerechnet werden.

In der 1993 begonnenen Anfangsphase wird der Aufbau der Gruppen auf vier Standorte begrenzt.

Das Projekt ist so konzipiert, daß ein interdisziplinäres Team die Kurse leiten wird. Kursleiterin oder Kursleiter werden eine Ärztin oder ein Arzt, eine Sporttherapeutin oder ein Sporttherapeut, eine Ernährungskraft und eine Psychologin oder ein Psychologe sein. Den Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern soll die Erfahrung vermittelt werden, daß gesundheitsbewußtes Verhalten Freude macht und die Lebensqualität verbessert, also nicht in erster Linie Verzicht bedeutet.

Eine große Anzahl von Krankenkassen hat sich bereit erklärt, die Kurskosten für die Patientinnen und Patienten anteilmäßig zu übernehmen. Es wird davon ausgegangen, daß sich die anderen Krankenkassen dieser Praxis nach und nach anschließen und ihre Satzungen entsprechend ändern werden.

Da die Mittel der Landesarbeitsgemeinschaft nicht ausreichen, die noch ungedeckten Kosten für die Gesamtaktivitäten zu tragen, wird die Landesregierung das Konzept auch weiterhin bis zu seiner Verwirklichung finanziell im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel unterstützen.

Des weiteren arbeiten die Krankenkassen erfolgreich mit Selbsthilfegruppen zusammen, die sich mit Herzerkrankungen befassen. Sie werden im Rahmen ihrer Möglichkeiten von den Krankenkassen unterstützt.

Kurse zur Herz-Lungen-Wiederbelebung (HLW) für Laien führt die Deutsche Herzstiftung in Zusammenarbeit mit der Johanniter-Unfall-Hilfe durch. Teilweise erfolgt eine Zusammenarbeit mit einzelnen Krankenkassen. Die HLW ist zudem Bestandteil der „Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort“ und der „Ausbildung in Erster Hilfe“ (§§ 8 a, 8 b StVZO). Außerdem bieten alle nationalen Hilfsgesellschaften entsprechende Kurse an.

In Niedersachsen haben zwischenzeitlich Gesundheitskonferenzen in Hannover und Wolfsburg stattgefunden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt erfolgt eine Bestandsaufnahme bestehender Aktivitäten in den einzelnen Regionen. Danach soll geprüft werden, wie die Gesundheitskonferenzen fortgeführt werden können. Ziel bleibt dabei die flächendeckende Errichtung regionaler Gesundheitskonferenzen, für deren Einrichtung sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen durch das Gesundheitsstrukturgesetz deutlich verbessert haben.

Die Neukonzeption der Gesundheitsberichterstattung hat sich besonders zum Ziel gesetzt, über vermeidbare Morbidität und vorzeitige Mortalität zu berichten. Es geht vor allem darum, Informationen über das Vorkommen von Erkrankungen, über eingesetzte spezifische Maßnahmen, deren Inanspruchnahme und später auch über deren Wirksamkeit zu sammeln und darzustellen.

Das Instrument Gesundheitsberichterstattung kann also durchaus zur Darstellung der Wirksamkeit der angesprochenen Maßnahmen dienen. Voraussetzung ist eine Sicherstellung der Dokumentation, um welche Maßnahmen es sich handelt, welche Teile der Bevölkerung erreicht werden und welche Inanspruchnahme sich abzeichnet. Hier bietet es sich an, die Dokumentationsarbeit mit Hilfe der regionalen Gesundheitskonferenzen zu koordinieren, damit möglichst einheitlich berichtet werden kann.

In der Frage der Entwicklung der Infarktkrankheiten in Niedersachsen wird für die vergangenen Jahre auf die unter mehreren Gesichtspunkten bearbeiteten ausführlichen Darstellungen im „Ersten niedersächsischen Pilotbericht mit Daten zu ausgewählten Themenfeldern“, hrsg. vom Sozialministerium November 1992, unter Indikator 3.8 ff., 3.9 ff. und 3.10 ff. verwiesen.

4. **Beschluß** vom 12.11.1992 – Drs 12/4202 –
Regelung der Gesetzgebungskompetenzen im Grundgesetz

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, über ihre Vertreter in der Gemeinsamen Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat dafür Sorge zu tragen, daß entsprechend der ursprünglichen gemeinsamen Kompromißvorschläge der Berichterstatterinnen und Berichtstatter der Gemeinsamen Verfassungskommission eine Ergänzung des Grundgesetzes dahingehend erfolgt, daß bei Verlagerung von Gesetzgebungskompetenzen der Länder auf den Bund die Zustimmung der Mehrheit der Landesparlamente erforderlich ist.

Antwort der Landesregierung vom 16.8.1993

Die Vertreterinnen und Vertreter Niedersachsens in der Gemeinsamen Verfassungskommission haben sich immer nachdrücklich für ein Zustimmungserfordernis der Landtage eingesetzt.

Von der Berichterstattergruppe „Gesetzgebungskompetenzen und -Verfahren“ der Gemeinsamen Verfassungskommission war zunächst vorgesehen, den Artikel 79 GG um folgenden Satz 2 a zu ergänzen:

„Soweit das Gesetz Zuständigkeiten der Ländergesetzgebung dem Bund überträgt, bedarf es auch der Zustimmung der Volksvertretungen der Mehrheit der Länder; die Volksvertretungen beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn nicht die Volksvertretungen in mindestens der Hälfte der Länder einen nach Art. 78

zustandegekommenen Gesetzesbeschluß innerhalb von drei Monaten ablehnen.“

Die Berichterstattergruppe nahm damit ein auch von den Präsidentinnen und Präsidenten der Länderparlamente unterstützten Vorschlag der Martin-Kommission auf. Dieser Vorschlag scheiterte dann allerdings an der CDU und Teilen der SPD in der Runde der Berichterstatter. Die Bedenken gegen die Systemgerechtigkeit dieser Lösung setzten sich durch (Annäherung an das im parlamentarischen Rat abgelehnte Senatsmodell); auf der Landesverfassungsebene zu regelnde Angelegenheiten des Verhältnisses Landesregierung – Landesparlament). Sie konnten auch durch den Hinweis auf die Sicherung der Praktikabilität durch die vorgesehene einfache Mehrheit und die Zustimmungsfiktion im Falle der Untätigkeit von Länderparlamenten nicht beseitigt werden. Der Ergänzungsvorschlag zu Artikel 79 GG wurde daher nicht in die Empfehlung der Berichterstattergruppe aufgenommen.

Die Sprecher der SPD-Mitglieder der Gemeinsamen Verfassungskommission haben dann diesen Vorschlag als persönlichen Antrag in das Plenum der Gemeinsamen Verfassungskommission eingebracht. Dort fand er allerdings nicht die erforderliche 2/3-Mehrheit, wurde von den Vertreterinnen und Vertretern Niedersachsens jedoch unterstützt.

5. **Beschluß** vom 9.12.1992 – Drs 12/4219 –
Neuorientierung der niedersächsischen Straßenbaupolitik – Änderung des Niedersächsischen Straßengesetzes

Der Landtag begrüßt die verkehrspolitischen Initiativen der Landesregierung, die sich sowohl an den ökonomischen Notwendigkeiten orientieren als auch den ökologischen Anforderungen und einem steigenden Verkehrssicherheitsbedürfnis Rechnung tragen. Ein modernes, die verschiedenen Verkehrsträger integrierendes Verkehrskonzept ist geeignet, die Umwelt zu schonen und die nachteiligen Wirkungen des Verkehrs zu vermeiden bzw. zu vermindern.

Die Umsetzung eines integrierten Verkehrskonzeptes erfordert, die jahrzehntelange einseitige Bevorzugung des Straßenverkehrs abzubauen. Die Landesregierung wird daher aufgefordert, das Niedersächsische Straßengesetz dahingehend zu ändern, daß Straßenneubauten nur bei unabweisbarem Bedarf ermöglicht werden. Bei Neuplanungen wird grundsätzlich eine Umweltverträglichkeitsprüfung verlangt. Priorität im Straßenbau erhalten Unterhalt, Erhalt, Instandsetzung und Rückbau von Straßen.

Der Landtag betont, daß die auf Grund der deutschen Einigung und des in diesem Zusammenhang auftretenden Verkehrszuwachses in Ost-West-Richtung als notwendig erachteten Verkehrswegmaßnahmen in Niedersachsen realisiert werden.

Antwort der Landesregierung vom 16.8.1993

Über den Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Straßengesetzes hat das Landesministerium am 20.4.1993 beschlossen und ihn zur Anhörung der Verbände und Organisationen freigegeben. Die Anhörungsfrist lief Ende Juni 1993 aus.

Die Landesregierung wird über den nunmehr zu bearbeitenden und mit den Ressorts nochmals abzustimmenden Entwurf erneut beschließen und ihn sodann dem Landtag zuleiten.

6. **Beschluß** vom 21.1.1993 – Drs 12/4385 –
Errichtung eines Güterverkehrszentrums in Wunstorf

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich gemeinsam mit der Bundesbahn, der Bundespost, dem Speditionsgewerbe und dem Kommunalverband Großraum Hannover um die schnelle Realisierung von Güterverkehrszentren in der Region Hanno-

ver zu bemühen. Als (Teil-)Lösung soll auch der Standort Wunstorf in die Untersuchungen einbezogen werden.

Mit der Festlegung des Standortes für Güterverkehrszentren ist ein Verkehrsanbindungskonzept vorzulegen,

- das eine optimale Anbindung der Güterverkehrszentren an das Fernstraßen- und Fernschienennetz ermöglicht,
- das auch durch Neubau von Straßen und Lärmschutzmaßnahmen die Verkehrs- und Lärmbelastigung der anliegenden Wohnbevölkerung umfassend verringert.

Antwort der Landesregierung vom 16. 8. 1993

Die Landesregierung hat den Kommunalverband Großraum Hannover (KGH) beauftragt, ein Güterverkehrszentrum für die Region Hannover zu planen. In die Planung einbezogen sind die Standorte Lehrte, Wunstorf und Hildesheim.

Gutachten zu den Fragestellungen „Verkehrliche und ökologische Auswirkungen einer GVZ-Maßnahme an den genannten Standorten“ kommen zu dem Ergebnis, daß in Lehrte im Bereich zwischen dem ehemaligen Rangierbahnhof und der Bundesautobahn A 2 die Verknüpfung zwischen Straße und Schiene optimal zu realisieren ist und daß das Raumangebot (ca. 60 ha) für die Umschlag-affinen Einrichtungen zumindest bis zum Planungshorizont 2000 als ausreichend anzusehen ist.

Auf dieser Grundlage besteht Einvernehmen zwischen dem KGH und der Stadt Lehrte darüber, daß hier der erste Abschnitt eines dezentralen Güterverkehrszentrums mit den Frachtzentren für Post und Bahn sowie einer Anlage für den Kombinierten Ladungsverkehr (Schiene/Straße) entstehen soll.

Um die erforderlichen Planungsabläufe für den Teilstandort Lehrte zu beschleunigen, werden seit Beginn des Jahres in Absprache mit dem Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr intensive Gespräche mit allen an der Planung Beteiligten geführt. Es ist beabsichtigt, zur Koordination bei der Erstellung des Bebauungsplanes sowie zur Realisierung der Erschließung einen privaten Erschließungsträger einzusetzen. Der langfristig prognostizierte hohe Bedarf an Flächen für die Verkehrs- und Transportwirtschaft kann in Lehrte nicht abgedeckt werden, so daß das GVZ-Konzept für die Region Hannover eine dezentrale Lösung erfordert. Aus diesem Grunde sieht ein Phasenplan vor, daß in Wunstorf/Eichriede auf einer Fläche von ca. 40 ha weitere GVZ-affine Betriebe und Einrichtungen angesiedelt werden. Eine für das vorgesehene Gelände angefertigte Umweltverträglichkeitsstudie liegt vor und bescheinigt die Realisierbarkeit des Vorhabens.

7. **Beschluß** vom 21.1.1993 – Drs 12/4386 –
Einbindung Osnabrücks in eine EuroCity-/Intercity-Verbindung Amsterdam – Hannover – Berlin – Warschau

Der Landtag begrüßt die Bemühungen der Stadt Osnabrück und des Landkreises Osnabrück, die das Ziel haben, daß eine geplante EuroCity-/InterCity-Verbindung Amsterdam-Hannover-Berlin-Warschau mit einem entsprechenden Haltepunkt über Osnabrück geführt wird. Er hält es darüber hinaus für notwendig, daß europäische Bahnverbindungen in Ost-West-Relation den gesamten westniedersächsischen Raum berücksichtigen. Er fordert daher die Landesregierung auf, sich in Verhandlungen mit der Deutschen Bundesbahn und den Niederländischen Staatsbahnen dafür einzusetzen, daß hochwertige Eisenbahn-Fernverbindungen im grenzüberschreitenden Verkehr zu den Niederlanden geschaffen werden.

Antwort der Landesregierung vom 16.8.1993

Die Landesregierung setzt sich seit längerem für die Einführung des InterRegio-Verkehrs auf der Relation Amsterdam – Osnabrück – Hannover – Berlin ein. Nach der

Einführung eines 2-Stunden-Taktes hat die Deutsche Bundesbahn den Einsatz modernen Wagenmaterials in InterRegio-Qualität für Mitte 1994 zugesichert.

Weitergehende Vorstellungen nach Verdichtung des Taktes oder nach Einrichtung einer InterCity-Verbindung lassen sich nach Kontakten mit der Deutschen Bundesbahn derzeit nicht realisieren, weil die Kapazität des Schienennetzes im Raum Hannover erschöpft bzw. das notwendige Aufkommen an Reisenden für eine durchgehende IC-Verbindung Amsterdam – Osnabrück – Hannover – Berlin (– Warschau) nicht erkennbar ist.

Daneben prüft die Landesregierung zusammen mit niederländischen Stellen derzeit Entwicklungsmöglichkeiten einer Eisenbahnverbindung (Randstad –) Groningen – Leer – Oldenburg – Bremen (– Skandinavien/Osteuropa).

8. **Beschluß** vom 21.1.1993 – Drs 12/4387 –

„Regionalisierung der Sozialversicherung“ in der Bundesrepublik

1. Der Landtag spricht sich für den Vorrang der föderalen Struktur der Sozialversicherung aus – wie dies das Grundgesetz der Bundesrepublik vorgibt. Deshalb sollte grundsätzlich an der nachrangigen Bundeszuständigkeit gem. Artikel 87 Abs. 2 GG festgehalten werden.
2. Der Landtag hält es für erforderlich, grundsätzlich die Diskussion um die Verfassungsreform in dieser Frage von den auch wichtigen Fragen der Verteilung der Beitragsaufkommen für die einzelnen Zweige der Sozialversicherung in den einzelnen Bundesländern zu trennen.
3. Der Landtag ist der Auffassung, daß mit den gefundenen politischen Verabredungen zum Gesundheitsstrukturgesetz eine grundgesetzliche Änderung für diesen Teil der Sozialversicherung nicht notwendig ist.
4. Der Landtag stellt fest, daß für die Arbeitslosenversicherung und die Unfallversicherung eine Regionalisierung nicht in Betracht kommt. Im übrigen ist der Landtag der Auffassung, daß in der Bundesanstalt für Arbeit die Dezentralisierung der Entscheidungsprozesse sowie die Selbstverwaltung auf allen Ebenen gestärkt werden und daß Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit mehr als bisher mit strukturfördernden Maßnahmen in den Ländern zu vernetzen sind.
5. Die Entwicklung der Rentenversicherungsanstalten ist von der Landesregierung intensiv zu beobachten. Die Unterteilung nach Arbeiter- und Angestelltenkassen entspricht nicht mehr den gesellschaftlichen Realitäten und beinhaltet die wachsende Gefahr einer unerwünschten Zentralisierung der gesetzlichen Rentenversicherung. Angestrebt werden muß ein Erhalt der regionalen Zuständigkeiten bei Herstellung der Gleichberechtigung von Arbeitern und Angestellten. Über die Entwicklung bei den Landesversicherungsanstalten sollte die Landesregierung regelmäßig dem Parlament berichten.

Antwort der Landesregierung vom 16. 8. 1993

Die von der Konferenz der Minister und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder (ASMK) eingesetzte Arbeitsgruppe „Föderalismus und Sozialversicherung“ hat unter niedersächsischer Beteiligung mit Vertreterinnen und Vertretern der Rentenversicherungsträger (BfA, Landesversicherungsanstalten) am 8.9.1993 eine sozialverträgliche Ausgestaltung organisatorischer Veränderungen sowie zeitliche und inhaltliche Modalitäten einer zukünftigen Neuorganisation der gesetzlichen Rentenversicherung besprochen. Die ASMK wird sich mit dem Thema am 13. und 14.10.1993 befassen.

9. **Beschluß** vom 21.1.1993 – Drs 12/4394 –
Sonderabfallablagerung auf der Deponie Schönberg – Kooperation im norddeutschen Verbund zur Vermeidung, Verminderung, Behandlung und Ablagerung von Sonderabfällen

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- alles in ihren Kräften Stehende zu tun, damit Niedersachsen vorbildhaft und wegweisend für die Bundesrepublik ein Konzept zur Vermeidung und Verminderung von Sonderabfällen in kurzer Zeit umsetzt;
- dafür Sorge zu tragen, daß die skandalöse Praxis der Verbringung von Sonderabfällen aus Niedersachsen über Zwischenlager in anderen Bundesländern, wie es in der Vergangenheit gehandhabt wurde, nicht mehr möglich ist;
- neben der Planung der Maßnahmen für die Vermeidung und Verminderung von Sonderabfällen in Niedersachsen die Kooperation der norddeutschen Länder im Sonderabfallbereich weiter abzusichern;
- sich darum zu bemühen, die Länder Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt in die Kooperation der norddeutschen Länder mit einzubeziehen;
- darauf hinzuwirken, daß im gesamten norddeutschen Verbund ein hoher einheitlicher Standard bei der Vermeidung, Verminderung, Behandlung und Deponierung von Sonderabfällen erreicht wird;
- ein Anlagenkonzept für Niedersachsen vorzulegen und darüber hinaus anzustreben, daß in einem länderübergreifenden Konzept die Anzahl, Kapazität und die Standorte notwendiger Behandlungsanlagen und Deponien festgelegt werden; in diesem Rahmen ist eine Lösung für die Deponie Schönberg zu suchen.

Antwort der Landesregierung vom 16. 8. 1993

1. Konzept zur Vermeidung und Verminderung von Sonderabfällen

Im Sonderabfallkonzept Niedersachsen (Entwurf 1992) hat die Landesregierung die politische Zielvorgabe zur Verringerung des Sonderabfallaufkommens festgelegt. Danach ist beabsichtigt, bis 1996/97 die Sonderabfallmengen um ca. 1 Mio. Tonnen zu reduzieren.

Die Landesregierung wird mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln die vorhandenen Reduktionspotentiale umfassend und zeitnah auszuschöpfen versuchen. Sie hat daher auf dem Abfallgipfel im September 1992 mit der niedersächsischen Wirtschaft ein beschleunigtes Vollzugsprogramm zur Vermeidung, Verringerung und Verwertung von Reststoffen und Sonderabfällen vereinbart. Planungsgrundlage für dieses Vollzugsprogramm ist das von der Prognos AG und dem Öko-Institut Darmstadt im November 1991 vorgelegte Gutachten „Strategieentwicklung für die Erstellung eines Sonderabfallvermeidungs- und -verminderungsplanes für Niedersachsen“ und die dort aufgezeigten Reduktionspotentiale.

Zur Unterstützung der für den Vollzug dieses Programms zuständigen Gewerbeaufsichtsverwaltung ist beabsichtigt, externe Sachverständige einzuschalten.

In einem ersten Schritt soll, ausgehend von aktualisierten Abfalldatenmengen und prioritär festgelegten Abfallgruppen, auf der Basis einer Erzeugerstrukturanalyse ein anlagenbezogenes Umsetzungskonzept für genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige industrielle und gewerbliche Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz entwickelt werden. In einem zweiten Schritt sollen dann anlagenspezifisch Sachverständige im Auftrage des Umweltministeriums die Vermeidungs- und Verwertungspotentiale im einzelnen ermitteln und in enger Abstimmung mit der zuständigen Gewerbeaufsichtsverwaltung konkrete

Handlungsempfehlungen erarbeiten, die diese in unmittelbares Verwaltungshandeln umsetzen kann. Dieses Programm ist zunächst für eine Laufzeit von ca. 15 Monaten geplant.

2. Verbringung von Sonderabfällen aus Niedersachsen in andere Bundesländer

Das Sonderabfallkonzept Niedersachsen (Entwurf 1992) sieht vor, unter Einbeziehung eines norddeutschen Entsorgungsverbundes Entsorgungsaufklärung anzustreben. Voraussetzung hierfür ist die Herstellung ausreichender Behandlungs- und Ablagerungskapazitäten für nicht weiter vermeid- und verwertbare Abfälle. Solange diese Kapazitäten nicht zur Verfügung stehen, wird Niedersachsen noch auf außerniedersächsische Entsorgungsanlagen, u.a. die Deponie Schönberg, angewiesen sein, um Entsorgungssicherheit für die niedersächsische Wirtschaft aufrechtzuerhalten.

Die Landesregierung ist jedoch mit Nachdruck bemüht, die fehlenden Entsorgungskapazitäten möglichst zeitnah herzustellen. Die konkreten Vorhaben wurden im September 1992 mit der Wirtschaft abgestimmt („Abfallgipfel“). Gegenwärtig liegt folgender Sachstand vor:

a) Erweiterung der Sonderabfalldeponie Hoheneggelsen (Ringschächte)

Die Antragsunterlagen wurden um eine Umweltverträglichkeitsstudie ergänzt. Eine Entscheidung über den Antrag auf Planfeststellung wird für Ende 1993 erwartet.

b) Errichtung von Deponien für Massenabfälle (Monodeponien)

Neben dem voraussichtlich gut geeigneten Standort Engelbostel werden zur Zeit weitere Alternativen geprüft.

c) Untertagedeponie

Es sind vorbereitende Planungsarbeiten für die Einrichtung einer Untertagedeponie in einem niedersächsischen Salzbergwerk eingeleitet worden.

d) Inbetriebnahme der Pyrolyseanlage Salzgitter

Die Pyrolyseanlage Salzgitter wurde am 5.10.1992 planfestgestellt. Der Betreiber bereitet die Nachrüstung und Inbetriebnahme der Anlage vor.

e) Mitverbrennung von Sonderabfällen bei der Firma DOW, Stade

Die Firma DOW hat – einem Wunsch der Landesregierung folgend – den Antrag gestellt, freie Kapazitäten in ihrer zugelassenen Reststoffverwertungsanlage für Sonderabfälle zu öffnen.

f) Planungen am Standort Dörpen

Die Planungen am Standort Dörpen (Sonderabfallverbrennung) sollen entsprechend der Verabredung des Abfallgipfels fortgesetzt werden mit der Maßgabe, daß zunächst zukunftsweisende Behandlungstechniken geprüft werden. Ein Expertenkreis wurde von der Landesregierung beauftragt, eine entsprechende Bewertung vorzunehmen.

g) Planungen am Standort Bramsche

Die vorhandene zentrale Behandlungsanlage der Firma Edelhoff in Bramsche wurde um Anlagenkomponenten erweitert, die eine stoffliche Verwertung bestimmter Sonderabfälle ermöglichen. Anfang 1993 wurde der Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Feststoffdestillationsanlage (Versuchsanlage) eingereicht, u.a. um Alternativen zur Deponie Schönberg zu eröffnen. Eine Kapazitätserweiterung der vorhandenen Verbrennungsanlage für Flüssigabfälle ist vor dem Hintergrund der Verabredungen des Abfallgipfels nicht vorgesehen.

h) Vereinbarung mit der Freien und Hansestadt Hamburg

Weitere Behandlungskapazitäten wurden im Dezember 1992 durch eine bilaterale Vereinbarung zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und Niedersachsen (Gemeinsames Abfallwirtschaftsprogramm – Teilbereich Sonderabfälle) gesichert.

Unter der Voraussetzung, daß die eingeleiteten Planungen und Zulassungsverfahren erfolgreich zum Abschluß gebracht werden können, wird Niedersachsen grundsätzlich nicht mehr auf die Hilfe anderer Länder – außerhalb des geplanten norddeutschen Verbundes – angewiesen sein. Einige außerniedersächsische Spezialanlagen, die in Niedersachsen aufgrund spezieller Standortanforderungen nicht realisierbar erscheinen, werden jedoch auch künftig weiter in Anspruch genommen werden müssen (z.B. Untertagedeponie Herfa-Neurode für bestimmte hochtoxische Abfälle).

3. Kooperation der norddeutschen Länder im Sonderabfallbereich

Vor dem Hintergrund, daß Norddeutschland als ein weitgehend einheitlicher Wirtschaftsraum angesehen werden kann, haben die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern eine enge Zusammenarbeit im Umgang mit Sonderabfällen verabredet. Diese Zusammenarbeit ist u.a. für bestimmte Entsorgungsanlagen sinnvoll, deren Einrichtung und Betrieb allein für ein Land nicht sachgerecht erscheinen (z.B. Untertagedeponien).

Auf Referentenebene wurde Anfang 1993 der Entwurf eines norddeutschen Entsorgungskonzeptes – Sonderabfälle – fertiggestellt. Der Entwurf soll der nächsten Umweltministerkonferenz Nord zur Beschlußfassung vorgelegt werden. Das Konzept sieht ein einheitliches Vorgehen bei der Umsetzung von Vermeidungs- und Verwertungsstrategien sowie bei der Durchführung von Überwachungsaufgaben vor. Um in Norddeutschland Entsorgungsautarkie zu erreichen, sollen ausreichende Entsorgungskapazitäten hergestellt werden, über deren Inanspruchnahme eine kontinuierliche Abstimmung vorzunehmen ist.

Auf der Grundlage des Sonderabfallkonzeptes Niedersachsen (Entwurf 1992), das auch dem norddeutschen Entsorgungskonzept zugrundeliegt, wird Niedersachsen in den Nordverbund vor allem Deponiekapazität (ober- und unterirdisch) einbringen.

Die Landesregierung geht davon aus, daß künftig freie Kapazitäten auf der Deponie Schönberg vorrangig von den neuen Bundesländern genutzt werden.

Über die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit Niedersachsens mit dem Land Sachsen-Anhalt auf dem Gebiet der Sonderabfallentsorgungen erfolgen zur Zeit Gespräche auf Ministeriumsebene.

10. **Beschluß** vom 21.1.1993 – Drs 12/4395 –
Entsorgung der Krankenhausabfälle in Niedersachsen

Die Landesregierung wird aufgefordert, im Rahmen einer Konzeption für den weiteren Umgang mit krankenhausspezifischen Abfällen

- mit Nachdruck auf die Verminderung und Vermeidung dieser Abfälle hinzuwirken,
- im Rahmen des norddeutschen Entsorgungsverbundes zu prüfen, ob eine weitere zentrale Behandlungsanlage in Norddeutschland benötigt wird,
- sich dafür einzusetzen, daß ein möglichst umweltverträgliches Verfahren, wie etwa das Drauschke-Verfahren, zum Einsatz kommt, falls die Errichtung einer weiteren zentralen Anlage notwendig ist.

Antwort der Landesregierung vom 16. 8. 1993

Im Rahmen der Umsetzung der Konzeption der Landesregierung für die Entsorgung von Krankenhausabfällen hat das Umweltministerium (MU) mit Runderlaß vom 19.3.1993 (Nds. MBl. S. 489) Anforderungen an die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitsdienstes verbindlich eingeführt. Diese Hinweise berücksichtigen die abfallwirtschaftlichen Grundsätze der Vermeidung und Verwertung ebenso wie sie den Anforderungen der Hygiene entsprechen. Durch seine konkreten Handlungsanweisungen besonders im Hinblick auf die Trennung der einzelnen Abfallarten, wird der Erlaß dazu beitragen, daß vor allem die Menge der infektiösen Abfälle (Abfallschlüssel 971 01) reduziert werden kann.

Weitere Informationen für die Krankenhäuser zur Vermeidung und Verminderung von krankenhausspezifischen (Sonder-) Abfällen werden zur Zeit im Auftrage des MU und der Niedersächsischen Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfällen mbH (NGS) vom Staatlichen Medizinaluntersuchungsamt Hannover unter der Leitung von Herrn Prof. Dr. med. J. Sander erarbeitet.

Die Ziele dieses Pilotprojektes „Vermeidung und Verminderung von krankenhausspezifischen Abfällen“, das bis Ende 1994 abgeschlossen sein soll, sind:

1. Verminderung des Anteils der Sonderabfälle am Gesamtabfallaufkommen in Krankenhäusern.
2. Verminderung von C- und B-Abfällen durch gezielte Beratung des Klinikpersonals.
3. Verminderung von krankenhausspezifischen Abfällen durch krankenhauseigene Vorbehandlung.
4. Erfassen der tatsächlich angewandten Verfahren zur Behandlung krankenhausspezifischer Abfälle.

Aus diesem Projekt sollen Empfehlungen für die niedersächsischen Krankenhäuser hergeleitet werden, die auf dem Erlaßwege umzusetzen sind und zur weitergehenden Vermeidung und Verminderung von krankenhausspezifischen Abfällen beitragen sollen.

Die Kosten des Projektes belaufen sich auf 400 000 DM und werden jeweils zur Hälfte von der NGS und vom MU getragen.

Der jährliche Umfang an krankenhausspezifischen Abfällen für das Land Niedersachsen liegt nach Erhebungen der Niedersächsischen Krankenhausgesellschaft für die Abfallschlüssel

971 01 bei ca. 800 t und

971 04 bei ca. 100 t.

Abfallmengen in dieser Größenordnung rechtfertigen weder ökologisch noch ökonomisch den Bau einer eigenen zentralen Krankenhausabfallbehandlungsanlage in Niedersachsen, zumal ein erheblicher Teil der infektiösen Abfälle (Abfallschlüssel 971 01) in krankenhauseigenen Anlagen behandelt werden kann. Da die Situation in den anderen norddeutschen Bundesländern ähnlich zu bewerten ist, bietet sich eine gemeinsame Anlage für den norddeutschen Raum an.

Die Krankenhaus- und Sonderabfall-Entsorgungsgesellschaft wird auf dem Gelände der Abfallverbrennungsgesellschaft in Hamburg eine Dampfdesinfektionsanlage nach dem System „Drauschke“ installieren, so daß die Frage der Behandlung von infektiösen Abfällen (Abfallschlüssel 971 01) möglicherweise im Rahmen des norddeutschen Entsorgungsverbundes kurzfristig einer endgültigen Lösung zugeführt werden kann.

11. **Beschluß** vom 21.1.1993 – Drs 12/4408 –
Sozialversicherungsrechtliche Sicherung der Bäuerinnen im landwirtschaftlichen Versicherungssystem

Die Landesregierung wird aufgefordert, im Bundesrat darauf hinzuwirken, gesetzliche Grundlagen zu schaffen, die den Bäuerinnen einen eigenständigen Leistungsanspruch in der Landwirtschaftlichen Alterskasse, in der Landwirtschaftlichen Krankenversicherung und in der Landwirtschaftlichen Unfallversicherung sichern.

Dazu sind folgende Regelungen im sozialen Sicherungssystem erforderlich:

1. Bäuerinnen in Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetrieben sind als Mitunternehmerinnen im landwirtschaftlichen Betrieb eigenständig versicherungspflichtig und zahlen Beiträge in die Landwirtschaftliche Alterskasse.

Durch diese Beiträge erhalten

- a) Bäuerinnen einen eigenständigen Rechtsanspruch auf Altersgeld in der nach heutigem Recht für unverheiratete Bauern vorgesehenen Höhe.
 - b) Bäuerinnen bei Berufs- sowie bei Erwerbsunfähigkeit vorzeitiges Altersgeld.
 - c) Hinterbliebene einen Anspruch auf Waisen- bzw. Witwergeld beim Tod der Bäuerin.
2. Die Notwendigkeit der ununterbrochenen Beitragszahlung für einen Altersgeldanspruch wird aufgehoben, statt dessen werden Regelungen analog des Rentenversicherungsrechts angewandt.
 3. Bei Ausscheiden aus der Alterskasse bleiben die erworbenen Altersgeldansprüche erhalten.
 4. Die Anrechenbarkeit von Ansprüchen aus unterschiedlichen Rentenversorgungssystemen ist sicherzustellen.
 5. Die Altersgrenze für den Ruhestand muß analog des allgemeinen Rentenrechts flexibilisiert werden.
 6. Die Hofabgabe wird bei Ehepaaren erst verlangt, wenn in der Person beider Ehegatten ein Versicherungsfall (Alter, Erwerbsunfähigkeit oder Berufsunfähigkeit) eingetreten ist und von beiden eine Geldleistung in Anspruch genommen wird, spätestens aber dann, wenn ein Ehegatte eine Leistung bezieht und der andere das 68. Lebensjahr vollendet. Ausnahmen sind auf Antrag möglich.
 7. Bäuerinnen erhalten im Rahmen der Landwirtschaftlichen Krankenversicherung einen gesetzlich verankerten Mutterschutz, der dem der erwerbstätigen Frauen in der allgemeinen gesetzlichen Krankenversicherung entspricht und vorsieht, daß den Bäuerinnen sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt für mindestens sechs Stunden am Tag wahlweise eine Betriebs- oder Haushaltshilfe zur Verfügung steht.
 8. Die Kindererziehungszeiten sowie die Anerkennung von Pflegezeiten werden analog des allgemeinen Rentenrechts in der Alterskasse angerechnet.
 9. Die Bundesmittel für die agrarsoziale Sicherung und deren Verwendung sind dergestalt zu erhöhen, daß aufgrund der neubegründeten Beitragspflichten für die bäuerliche Familie keine höhere Belastung als nach geltendem Recht eintritt.

Antwort der Landesregierung vom 16. 8. 1993

Anläßlich der Beratungen des agrar- und ernährungspolitischen Berichts der Bundesregierung 1993 hat der Bundesrat auf Initiative Niedersachsens die Bundesregierung aufgefordert, nunmehr kurzfristig einen Gesetzentwurf zur Neuregelung des agrarsozialen Sicherungssystems vorzulegen, in dem insbesondere die eigenständige Absicherung der Bäuerinnen geregelt wird.

Das Bundeskabinett hat am 20.7.1993 den Entwurf eines Agrarsozialreformgesetzes beschlossen. Im Rahmen der für Herbst 1993 anstehenden Beratungen im Bundesrat soll der Landtagsentschließung Rechnung getragen werden.

12. **Beschluß** vom 19.2.1993 – Drs 12/4540 –
Erhaltung der Schiffbauindustrie für Niedersachsen

Der Niedersächsische Landtag fordert die Bundesregierung auf, die Streichung des Wettbewerbshilfeprogramms für die Werften als Bestandteil des „Föderalen Konsolidierungsprogramms“ zurückzuziehen.

Er fordert den Deutschen Bundestag auf, dafür Sorge zu tragen, daß das Wettbewerbshilfeprogramm in dem von ihm im Dezember 1992 beschlossenen Umfang weitergeführt wird.

Der Niedersächsische Landtag erwartet, daß die Landesregierung gemäß der Vereinbarung der norddeutschen Küstenländer im Entwurf des Nachtragshaushalts 1993 den gegenzufinanzierenden Landesanteil für die Wettbewerbshilfe ausweist, wenn die Bundesmittel weiterhin gezahlt werden.

Antwort der Landesregierung vom 16. 8. 1993

Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages hat in seiner Sitzung am 21.4.1993 eine Weiterführung des Wettbewerbshilfeprogramms – wie auch bereits im Bundeshaushalt 1993 vorgesehen – beschlossen. Die Verabschiedung des 1. Nachtragshaushalts durch den Deutschen Bundestag ist am 18.6.1993 erfolgt.

Die Landesregierung hat den gegenzufinanzierenden Landesanteil in den Entwurf des Nachtragshaushalts 1993 eingestellt. Das Nachtragshaushaltsgesetz 1993 wurde vom Landtag am 9.6.1993 verabschiedet.